

# Zusammenfassung für den Bereich Behinderung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz (Stand 2022)

Autor: Silvio Koelbing, Vereinigung Cerebral Schweiz

## 1 Einleitung:

Schwerpunkt dieses Dokuments ist eine Zusammenfassung der Empfehlungen des UNO-Kinderrechtsausschusses<sup>1</sup> zur Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>2</sup> in der Schweiz mit Bezug zu Kindern mit Behinderungen. Diese Empfehlungen hat der UNO-Kinderrechtsausschuss im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens erstellt. Der UNO-Kinderrechtsausschuss prüft die Umsetzung der KRK. Dazu schreibt die Schweiz einen Bericht. NGOs wie das Netzwerk Kinderrechte Schweiz können ihre Perspektive in sogenannten Schattenberichten mitteilen. Der Ausschuss prüft die Berichte und führt Dialoge mit den verschiedenen Akteuren. Danach werden die Empfehlungen verabschiedet, mit denen der Ausschuss mitteilt, in welchen Bereichen die Schweiz ansetzen soll.

Die KRK enthält wichtige Ressourcen für die Rechte von Kindern mit Behinderungen, nicht nur haben Kinder mit Behinderungen spezifische Rechte nach Art. 23 KRK, sondern nach Art. 2 kommen ihnen auch alle anderen Rechte des Abkommens zu. Zudem scheint sich der KRK-Ausschuss tatsächlich für die Rechte von Kindern mit Behinderungen einzusetzen. Vom Ausschuss liegen sogenannte Allgemeine Bemerkungen zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen vor, genauer die "Allgemeinen Bemerkungen Nr. 9" aus dem Jahr 2006. Während in den Empfehlungen spezifisch auf die Umsetzung

---

<sup>1</sup> Die Zusammenfassung basiert auf der folgenden Übersetzung der Empfehlungen: [https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Empfehlungen-UN-Kinderrechtsausschuss\\_22-Oktober-2021\\_DE.pdf](https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Empfehlungen-UN-Kinderrechtsausschuss_22-Oktober-2021_DE.pdf)

<sup>2</sup> Die in der Schweiz gültige Übersetzung der Kinderrechtskonvention findet sich hier: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055\\_2055\\_2055/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de)

**Vereinigung Cerebral Schweiz | Association Cerebral Suisse | Associazione Cerebral Svizzera**

Zuchwilerstrasse 41 | 4500 Solothurn | +41 32 622 22 21

[info@vereinigung-cerebral.ch](mailto:info@vereinigung-cerebral.ch) | [www.vereinigung-cerebral.ch](http://www.vereinigung-cerebral.ch) | Postkonto 45-2955-3

In enger Zusammenarbeit mit unseren regionalen Vereinigungen und der Schweiz. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind.

En étroite collaboration avec nos associations régionales et la Fondation suisse en faveur de l'enfant infirme moteur cérébral.

In stretta collaborazione con le nostre associazioni regionali e la Fondazione svizzera per il bambino affetto da paralisi cerebrale.

der Konvention in der Schweiz Bezug genommen wird, erläutern die "Allgemeinen Bemerkungen" genauer, welche Rechte Kinder mit Behinderung auf Basis der Konvention haben.

In den Allgemeinen Bemerkungen findet sich auch die Definition des Konzeptes der Behinderung, dass der Ausschuss verwendet: "Nach Artikel 1 Absatz 2 des Entwurfs des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können."<sup>3</sup> Wie im Zitat erfasst, basiert die Formulierung auf derjenigen, die Eingang in die UNO-BRK fand.

Demnach gilt auch: "Der Ausschuss betont, dass die Barriere weniger die Behinderung selbst ist, als vielmehr eine Kombination aus sozialen, kulturellen, einstellungsbedingten und physischen Hindernissen, auf die Kinder mit Behinderungen im täglichen Leben stoßen. Die Strategie zur Förderung ihrer Rechte besteht daher darin, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Barrieren zu ergreifen."<sup>4</sup>

Die besagten Allgemeinen Bemerkungen sind in Fussnote 1 verlinkt. Links zu dieser und weiteren Ressourcen am Ende finden sich zudem am Ende dieses Dokuments. Im Folgenden findet sich eine Liste der Artikel der KRK zur Übersicht des Themenspektrums. Anschliessend gehe ich die verschiedenen Empfehlungen mit Bezug zu Kindern mit Behinderungen durch, und kommentiere diese im Anschluss in einem eigenen Abschnitt kurz.

---

<sup>3</sup> UNO-Kinderrechtssauschuss, Allgemeine Bemerkungen Nr. 9, Die Rechte von Kindern mit Behinderungen, S.3, [https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Allgemeine-Bemerkung\\_9\\_CRC\\_General\\_Comment\\_9\\_d.pdf](https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Allgemeine-Bemerkung_9_CRC_General_Comment_9_d.pdf)

<sup>4</sup> UNO-Kinderrechtssauschuss, Allgemeine Bemerkungen Nr. 9, Die Rechte von Kindern mit Behinderungen, S.3.

## 2 Übersicht Kinderrechtskonvention:

Artikel	Titel/ Inhalt	Artikel	Titel / Inhalt
Art. 1	Definition des Kindes	Art. 22	Flüchtlingskinder
Art. 2	Diskriminierungsverbot	Art. 23	Kinder mit Behinderungen
Art. 3	Höheres Interesse des Kindes	Art. 24	Gesundheit und medizinische Dienste
Art. 4	Durchsetzung der Rechte	Art. 25	Überprüfung einer Einweisung
Art. 5	Führung des Kindes und Entwicklung seiner Fähigkeiten (Rechte von Eltern)	Art. 26	Soziale Sicherheit
Art. 6	Überleben und Entwicklung des Kindes	Art. 27	Lebensstandard
Art. 7	Name und Staatsangehörigkeit	Art. 28	Bildung
Art. 8	Schutz der Identität	Art. 29	Bildungsziele
Art. 9	Trennung von den Eltern	Art. 30	Kinder von Minderheiten und Ureinwohnern
Art. 10	Familienzusammenführung	Art. 31	Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivitäten
Art. 11	Rechtswidrige Ausschaffung und Nichtrückführung	Art. 32	Kinderarbeit
Art. 12	Meinungsäußerung des Kindes	Art. 33	Konsum und Handel mit Drogen
Art. 13	Freie Meinungsäußerung	Art. 34	Sexuelle Ausbeutung
Art. 14	Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit	Art. 35	Verkauf, Handel und Entführung
Art. 15	Versammlungsfreiheit	Art. 36	Andere Formen von Ausbeutung
Art. 16	Schutz des Privatlebens	Art. 37	Folter und Freiheitsentzug
Art. 17	Zugang zu angemessener Information	Art. 38	Bewaffnete Konflikte
Art. 18	Verantwortung der Eltern	Art. 39	Wiedereingliederung und Resozialisierung
Art. 19	Schutz vor Misshandlung	Art. 40	Jugendgerichtsbarkeit
Art. 20	Familienkreises	Art. 41	Achtung der bereits geltenden Normen
Art. 21	Adoption	Art. 42 - 54	Anwendung und Inkraftsetzung

Die Tabelle basiert auf der Kurzfassung der Kinderrechtskonvention von Unicef:

<https://www.unicef.ch/de/media/624/download?attachment>

### **3 Zusammenfassung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom 22. Oktober 2021**

Im Folgenden gehen wir die verschiedenen Empfehlungen mit Bezug zu Kindern mit Behinderungen durch.<sup>5</sup>

Wir beginnen mit den "Wichtigsten Bedenken und Empfehlungen", danach fassen wir die Empfehlungen grundsätzlich chronologisch zusammen. Die Rubrik "F. Kinder mit Behinderungen" ziehen wir vor. Diese übernehmen wir vollständig.

#### **Teil: III Wichtigste Bedenken und Empfehlungen» (Abs. 4 und 5)**

In dieser Rubrik listet der KRK-Ausschuss Bereiche auf, in denen er die Empfehlungen besonders wichtig findet bzw. wo dringender Handlungsbedarf besteht. Es handelt sich um die Bereiche Datenerhebung (Abs. 12), Nichtdiskriminierung (Abs. 18), körperliche Züchtigung (Abs. 27), Kinder mit Behinderungen (Abs. 34), asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder (Abs. 43) Jugendstrafrechtspflege (Abs. 46).

Nicht nur im spezifischen Absatz zu Rechten von Kindern mit Behinderungen werden diese erwähnt, sondern z.B. auch im Bereich Datenerhebungen oder Nichtdiskriminierung. Das zeigt auf, dass die Schweiz in Bezug auf die Rechte von Kindern mit Behinderungen deutlich mehr tun muss.

#### **Oberrubrik: F. Kinder mit Behinderung (Art. 23) (Abs. 34)**

Diese Rubrik kommentiert den Artikel 23 der Konvention, in dem es um spezifische Rechte von Kindern mit Behinderungen geht. Dieser Artikel lautet folgendermassen:

##### **"Art. 23**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
- (3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste,

---

<sup>5</sup> Das Dokument mit den Empfehlungen enthält verschiedene Strukturierungsmerkmale. Zum einen sind einige Kapitel mit Nummern bezeichnet (z.B. I. Einleitung oder III. Wichtigste Bedenken und Empfehlungen). Danach gibt es Oberrubriken mit Buchstaben (z.B. A. Allgemein Grundsätze oder F. Kinder mit Behinderung). Ebenso kann es in einer Rubrik mehrere Unterrubriken geben. Letztlich gibt es eine Nummerierung der Absätze. Ich habe versucht, möglichst klarzumachen, von welcher Rubrik o.ä. ich jeweils spreche.

Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschliesslich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

- (4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschliesslich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen."<sup>6</sup>

### **Dazu hat der Ausschuss folgende Kommentare erfasst:**

#### **"F. Kinder mit Behinderung**

33. Der Ausschuss begrüsst den Fortschritt, der bei der Gewährleistung des Zugangs von Kindern mit Behinderungen zur inklusiven Beschulung in Regelschulen erzielt wurde, ist jedoch besorgt darüber, dass:

- (a) gemäss jüngsten Daten viele Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus, Sonderschulen oder Sonderklassen ausserhalb der Regelschule besuchen müssen.
- (b) die Beschulung in Integrationsklassen und Sonderschulen den Zugang von Kindern mit Behinderungen zur regulären höheren Schul- und Berufsbildung unter gewissen Bedingungen beschränken kann.
- (c) Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus, bisweilen immer noch in Einrichtungen untergebracht werden, manchmal zusammen mit Erwachsenen.
- (d) Kinder mit Behinderungen weiterhin mit Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung konfrontiert sind. CRC/C/CHE/CO/5-6 11 34.

Der Ausschuss verweist auf seine früheren Empfehlungen und empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) das Recht auf inklusive Beschulung in Regelschulen für alle Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus und Kinder mit Lernschwierigkeiten, zu stärken und klare Orientierungshilfen für Kantone zu erstellen, die noch keinen Inklusionsansatz verfolgen.
- (b) Lehr- und Fachpersonen in Integrationsklassen, die Kindern mit Behinderungen, darunter Kinder mit schwerem Autismus und Kinder mit Lernschwierigkeiten, individuelle Unterstützung und die benötigte Aufmerksamkeit bieten, stärker zu schulen und die für diese Kinder verfügbare Unterstützung zu erhöhen.

---

<sup>6</sup> Art. 23 UNO-Kinderrechtskonvention, zitiert nach:

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055\\_2055\\_2055/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de)

- (c) durch angemessene Schulung der Lehrpersonen und einen angepassten Lehrplan die Massnahmen zur Entwicklung und Verfügbarkeit von mobilen Bildungsdiensten in allen Kantonen weiterzuführen, darunter frühkindliche Bildung und Betreuung, ausserschulische Betreuung und Berufsbildungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen, darunter Kinder mit Autismus und Kinder mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, und sicherzustellen, dass für diese Massnahmen genügend Ressourcen bereitgestellt werden.
- (d) die Anwendung von «Packing»<sup>7</sup> im öffentlichen und privaten Bereich gesetzlich zu verbieten und die Spezialisierung von Gesundheitsfachpersonen für Autismus zu fördern."
- (e) das Angebot an angemessenen Unterstützungsleistungen für Kinder mit Behinderungen zu erweitern, um die Unterbringung betroffener Kinder in spezialisierten Einrichtungen zu vermeiden.
- (f) sicherzustellen, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen weiterhin geschult, beraten und entsprechend unterstützt werden.
- (g) Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen durchzuführen und ein positives Bild dieser Kinder als Personen mit Rechten zu fördern, deren sich entwickelnde Fähigkeiten gleichberechtigt mit anderen Kindern zu berücksichtigen sind."<sup>8</sup>

## **Oberrubrik: A. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)**

Diese Rubrik dreht sich um die Umsetzung der Konvention.

Die Schweiz wird in der Unterrubrik "**Gesetzgebung**" (Abs. 7) aufgerufen, sich mehr darum zu kümmern, dass die Konvention auf kantonaler Ebene umgesetzt wird. Nach Abs. 8 soll zudem eine Kinderechtpolitik (auf Bundes- und kantonaler Ebene) entwickelt werden. Diese soll die Umsetzung der Konvention auf kantonaler Ebene sicherstellen. Hierbei wird festgehalten, dass dabei u.a. auf Kinder mit Behinderungen besonderes Augenmerk gelegt werden soll.

In der Rubrik **Datenerhebung** (Abs. 11 und 12) gibt es viele wichtige Vorschläge. Allgemein besteht das Problem, dass die Schweiz in gleichstellungsrelevanten Bereichen oft über keine oder keine ausreichenden Statistiken verfügt. Laut KRK-Ausschuss gilt dies auch für den Bereich der Kinder mit Behinderungen. Ein anderer grosser Themenbereich ist die Gewalt gegen Kinder.

In der Rubrik "**Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft**" (Abs. 15) hebt der Ausschuss hervor, dass die Schweiz mehr mit der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten soll. Erwähnt wird auch, dass

---

<sup>7</sup> Bei der Methode des Packings werden Kinder, zumeist mit Autismus-Spektrums-Störung, in kalte Tücher eingewickelt. Die Methode soll u.a. zur Beruhigung beitragen. Insgesamt ist die Methode sehr umstritten und in anderen Ländern bereits verboten. Bereits untersagt ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 2019 die Finanzierung durch die IV, da es für die Methode keinen Wirksamkeitsnachweis gibt. Weitere Details: <https://soziale-sicherheit-chss.ch/de/kinderrechtskonvention-luecken-in-der-umsetzung-schliessen/> <https://www.tagesspiegel.de/wissen/kritik-an-autismus-therapien-in-nasse-tuecher-gewickelt-und-festgehalten/6186780.html>

<sup>8</sup> Auszug aus den Empfehlungen des UNO-Kinderrechtsausschuss, S. 10f.

Organisationen von Menschen mit Behinderungen in die Erarbeitung von Kinderrechtsstrategien, Programme etc. miteinbezogen werden sollen.

## **Oberrubrik: B. Allgemeine Grundsätze (Art. 2–3, 6 und 12)**

Diese Rubrik dreht sich um Themen wie "**Nichtdiskriminierung**" (Abs. 17 und 18). Der Schweiz wird sodann vorgeschlagen, Art. 261bis StGB zu erweitern, sodass etwa die Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen dadurch verboten werden oder auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes. Darüber hinaus wird die Schweiz aufgefordert, das Engagement gegen Diskriminierung generell auszubauen, etwa durch Sensibilisierungskampagnen.

In der Rubrik "**Achten der Meinung des Kindes**" (Abs. 20) spricht der Ausschuss viele wichtige Themen an. Das umfasst zunächst das Recht auf Anhörung in allen das Kind betreffenden Entscheiden. Beispiele sind etwa Straf- und Asylverfahren. Auch hier muss mehr darauf geachtet werden, dass dieses Recht, Kinder mit Behinderungen zukommt.

Prominent wird zudem das Recht auf wirksame und selbstbestimmte Partizipation aller Kinder in der Familie, der Gemeinschaft und der Schule angesprochen. Der Begriff Kinder mit Behinderungen kommt hier nicht direkt vor, aber es wird gefordert, dass "insbesondere Kindern in Situationen, die sich benachteiligend" auf sie auswirken, besser miteinbezogen werden müssen. Das könnte vielleicht Kinder mit Behinderungen miteinschliessen, zudem kommt das Recht aber so oder so allen Kindern zu.

## **Oberrubrik: C. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7–8 und 13–17)**

In dieser Rubrik werden Kinder mit Behinderungen nicht direkt erwähnt, die Rechte hier sind aber auch für Kinder mit Behinderungen relevant. Das zeigen auch die Allgemeinen Bemerkungen.<sup>9</sup>

Nach den Empfehlungen zu "**Geburtenregistrierung und Staatsangehörigkeit**" (Abs. 21), soll die Schweiz das Engagement verstärken, damit Kinder nicht staatenlos werden. Oder gemäss dem "**Recht auf Privatsphäre und Zugang zu angemessener Information**" (Abs. 24) soll die Schweiz die Privatsphäre von Kindern in digitalen Umfeldern verbessern und den Schutz vor schädlichen Inhalten verstärken. Auch sollen die Kenntnisse von Kindern, Familien und Lehrpersonen im Umgang mit digitalen Medien gefördert werden.

## **Oberrubrik: D. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37a und 39)**

Auch hier müssen Kinder mit Behinderungen miteinbezogen werden, auch wenn es einige Empfehlungen gibt, bei denen Kinder mit Behinderungen nicht explizit genannt werden. Dies geht eindeutig aus den Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 9 des UN-Kinderrechtsausschusses hervor.<sup>10</sup>

In der Rubrik "**Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**" (Abs. 25) zeigt sich der Ausschuss besorgt über den Umgang mit Kindern in Bundesasylzentren. Etwa darüber, dass diese manchmal geschlagen werden oder in "Time-out-Räume" geschickt werden.

---

<sup>9</sup> UNO-Kinderrechtssauschuss, Allgemeine Bemerkungen Nr. 9, Die Rechte von Kindern mit Behinderungen, S.11f.

<sup>10</sup> UNO-Kinderrechtssauschuss, Allgemeine Bemerkungen Nr. 9, Die Rechte von Kindern mit Behinderungen, S.13-15

Es ist zu befürchten, dass auch asylsuchende Kinder mit Behinderungen von solchen Übergriffen betroffen sind. Daher ist es wichtig, dass beim Engagement dagegen, Kinder mit Behinderungen nicht vergessen gehen.

In der Rubrik "**Körperliche Züchtigung**" (Abs. 26 und 27) wird gefordert, dass körperliche Strafen explizit verboten werden. Auch soll es Sensibilisierungskampagnen zu gewaltfreier Erziehung geben. Die Massnahmen sollen sich jeweils auch auf den Bereich der "alternativen Betreuung" beziehen, damit soll sicherlich auch Augenmerk auf Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen gerichtet werden.

In der Rubrik "**Gewalt, darunter Missbrauch, sexuelle Ausbeutung und Online-Gewalt**" (Abs. 28) wird die Einrichtung eines Aktionsplans zur Prävention, Bekämpfung und Überwachung aller Formen von gegen Kinder gerichtete Gewalt und Missbrauch gefordert. Dabei geht es insbesondere um sexuelle Gewalt, Mobbing und Gewalt im digitalen Umfeld. Hier wird zumindest erwähnt, dass ein Fokus auf Kinder in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken, liegen soll. Wiederum soll zudem die Koordination von Massnahmen zur Prävention gestärkt werden, um Fortschritte besser zu überprüfen. Hierbei solle wiederum auch Augenmerk auf den Bereich der "alternativen Betreuung" gelegt werden.

## **Oberrubrik: E. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20–21, 25 und 27 Abs. 4)**

Mir scheint, hier gibt es viele Empfehlungen, die für Kinder mit Behinderungen und deren Familien wichtig sind. Es geht etwa darum, dass es bessere Qualitätsstandards für Kindertagesstätten geben soll. Auch sollen allgemein alternative Betreuungsformen wie Heime verbessert werden. Z.B. sollen Kinder weniger Zeit in Heimen verbringen. Besonders hervorgehoben wird, dass Kinder nur dann von ihren Familien getrennt werden dürfen, wenn dies zum Wohl des Kindes notwendig und nach Art. 9 KRK gerichtlich überprüft worden ist. Kein Grund Familien zu trennen, darf sein, dass ein Kind eine Behinderung hat.

Sind Kinder ausserhalb der Familie untergebracht, haben die Kinder ein Recht auf Anhörung zu allen Entscheiden, die sie betreffen. Die Schweiz muss hierbei besser sicherstellen, dass das Recht gewährleistet ist. Nach Art. 25 KRK haben Kinder zudem, wenn sie in einem alternativen Setting untergebracht sind, das Recht, dass die Unterbringung regelmässig überprüft wird. Der Text der Konvention erklärt nicht genau, wer dafür zuständig ist. Demnach müssen wohl die Behörden die Verfahren so gestalten, dass solche Überprüfungen regelmässig stattfinden.

Weitere wichtige Rechte von Kindern mit Behinderungen ergeben sich zudem aus den früher besprochenen Empfehlungen nach Art. 23 KRK.

## **Oberrubrik: G. Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33).**

In der Rubrik "**Gesundheit und Gesundheitswesen**" (Abs. 35) gibt es verschiedene wichtige Empfehlungen. Sichergestellt werden soll, dass alle Kinder Zugang zu pädiatrischer Grundversorgung haben. Das gilt insb. auch für Kinder in Situationen, die sich benachteiligend auf sie auswirken. Andere Empfehlungen drehen sich um Massnahmen zur Unterstützung eines gesunden Lebensstils oder auch Angebote zu Gameverhalten und Onlinesüchten.

Nach den Empfehlungen der Rubrik "**Psychische Gesundheit**" (Abs. 36) soll sichergestellt werden, dass alle Kinder Zugang zu Angeboten der psychischen Gesundheit haben. Als spezifische Empfehlung wird zudem festgehalten, dass Medikamente für Kinder mit Aufmerksamkeitsdefizit-



/Hyperaktivitätsstörung (ADHS/ADS) nur als letztes Mittel verschrieben werden sollen. Kinder und ihre Eltern sollen über Nebenwirkungen sowie Alternativen gut aufgeklärt werden.

Weiter gibt es eine Rubrik **Lebensstandard (Abs. 48)**. Der Ausschuss spricht an, dass die Schweiz ein Armutsmonitoring durchführt, aber immer noch viele Kinder in Armut leben und sich die Situation durch die Coronapandemie noch verschärft hat. Generell sollen die Bemühungen zur Armutsbekämpfung noch verstärkt werden. Auf Kinder mit Behinderung wird nicht direkt Bezug genommen. Kommentare gibt es eher zu Asylsuchenden und Migrantenkindern. Mir scheint, dies ist aber auch ein wichtiges Thema in Bezug auf Kinder mit Behinderungen.

## **Oberrubrik: H. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28–31)**

Mir scheint, dass es in der ganzen Rubrik wichtige Empfehlungen gibt, auch wenn Kinder mit Behinderungen nicht immer explizit genannt werden. Teils könnte es daran liegen, dass in den Empfehlungen zu Art. 23 spezifischere Ausführungen zum Thema gibt. In der Rubrik **Frühkindliche Bildung und Betreuung, einschliesslich Berufsbildung (Abs. 39)** geht es etwa um die Verbesserung von Frühfördersystemen oder auch um den unverhältnismässig hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in Sonderschulen. Ebenso wird der Aufbau von Programmen zur Bekämpfung von Mobbing angesprochen. Einen Verweis gibt es auf die Schweizer Ziele für eine nachhaltige Entwicklung resp. die Ziele 4.1-4.5 und 4.a derselben.<sup>11</sup> Auch wenn in den Zielen und den Empfehlungen primär andere Gruppen von Kindern genannt werden, scheint es mir wichtig, auch an Kinder mit Behinderungen zu denken.

In der Rubrik "**Ruhe, Freizeit und kulturelle und künstlerische Aktivitäten**" (Abs. 41) wird wiederum explizit festgehalten, dass Kinder mit Behinderungen Anrecht auf den Zugang zu öffentlichen und privaten Sport-, Freizeit-, Kultur- und Kunstaktivitäten haben.

## **Oberrubrik: I. Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32–33, 35–36, 37b–d und 38–40)**

In dieser Rubrik geht der Ausschuss vor allem **asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder** (Abs. 42) ein. Etwa werden invasive Methoden zur Altersbestimmung<sup>12</sup> kritisiert, oder auch, dass Kinder in Asylverfahren oft nicht angehört werden. Auch muss besser auf das Kindeswohl geachtet werden.

In der Rubrik "**Jugendstrafrechtspflege**" (Abs. 45 und 46) wird u.a. empfohlen, das Strafmündigkeitsalter auf mind. 14 Jahre anzuheben. Alle Kinder sollen bei Bedarf einen kostenlosen Rechtsbeistand erhalten können. Zudem sollen Personen im Gerichtswesen besser auf die Bedürfnisse von Kindern geschult werden.

Mir scheint bei allen diesen Themenbereichen wichtig, dass auch auf Kinder mit Behinderungen geachtet wird.

---

<sup>11</sup> Siehe: <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html>

<sup>12</sup> Hier geht es wohl vorrangig um die Altersbestimmung bei unbegleiteten mutmasslich minderjährigen Asylsuchenden. Dabei werden oft medizinische Methoden angewandt, die stark in die Privat- und Intimsphäre eingreifen, und gleichzeitig nicht sonderlich präzise sind. Dementsprechend wird die Praxis von verschiedener Seite kritisiert. Weitere Details: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/altersbestimmung-unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende>

## Teil: IV. Umsetzung und Berichterstattung

In der Rubrik "**Folgearbeiten und Bekanntmachung**" (Abs. 51) empfiehlt der Kinderrechtsausschuss, die Umsetzung der Massnahmen sowie deren Bekanntmachung gegenüber allen Kindern, bis hin zu den am stärksten benachteiligten Kindern.

### 4 Fazit/Kommentar:

Grundsätzlich zeigt sich unseres Erachtens folgendes:

**Erstens** verfügen wir basierend auf den Empfehlungen über eine gute Grundlage, um bei der Umsetzung den **verstärkten Einbezug von Kindern mit Behinderungen und deren Organisationen zu fordern**. Der Ausschuss sieht bei den Rechten von Kindern mit Behinderungen dringenden Handlungsbedarf. Er hebt hervor, dass eine nationale Kinderrechtstrategie geschaffen werden soll, dabei soll mit auf Kinder mit Behinderungen besonderes Augenmerk gelegt werden. Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft soll gestärkt werden. Das umfasst der Einbezug von Kindern mit Behinderungen und deren Organisationen. Auch die Ausführungen in der Rubrik "Achten der Meinung des Kindes" gehen in diese Richtung.

**Zweitens** gibt es verschiedene wichtige Themenfelder. Die Empfehlungen zu Art. 23 KRK sprechen die Inklusion in die Gesellschaft an. Kinder mit Behinderungen haben ein Anrecht auf **integrative Beschulung**. Auch sollen Kinder mit Behinderungen und ihre Familien **Unterstützung** erhalten, damit die Kinder zuhause bei ihren Eltern leben können. Dieser Anspruch wird neben Art. 23 BRK auch von anderen Artikeln gedeckt.

Ein weiteres Thema ist die **Bekämpfung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Kindern** mit Behinderungen. Einerseits wird die Wichtigkeit von Sensibilisierungskampagnen angesprochen, andererseits geht der Ausschuss auf die rechtlichen Grundlagen ein. Hierzu ist zu sagen, dass es verschiedene Gesetze gibt, die Diskriminierung verbieten. Die Diskriminierung von Menschen von Behinderungen wird teils etwa durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verboten.

Im Text deutlich angesprochen wird Art. 261bis StGB angesprochen. Bei Art. 261bis handelt es sich um folgenden Artikel des Strafgesetzbuches:

#### «Art. 261<sup>bis</sup> Diskriminierung und Aufrufe zu Hass

1 Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

2 wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

3 wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

4 wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe

Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

5 wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»<sup>13</sup>

Einerseits wird durch den Artikel die Diskriminierung bei öffentlich angebotenen Leistungen strafrechtlich verboten (Abs. 5), andererseits werden auch einige Formen von diskriminierenden Äusserungen verboten (Abs. 1-4). Diese Formen der Äusserungen werden oft als Hate Speech oder auch Hassreden bezeichnet.

Der Ausschuss meint nun, es wäre eine gute Idee, den Artikel so auszuweiten, dass Personen vor Diskriminierungen auf Basis von Behinderungen oder dem Geschlecht geschützt werden.

Ob sich da etwas ergibt, dürfte davon abhängen, ob das Thema von Politik- und Rechtskreisen aufgenommen wird. Aus Erfahrung haben da Ausweitungen teilweise einen schweren Stand. Behindertenrechtsorganisationen und Selbstbetroffene könnten sich aber sicher in die Debatte einbringen, wenn es wieder eine gibt. Was genau die rechtlichen Konsequenzen wären, gerade in Zusammenhang mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), ist schwierig genau abzuschätzen. Eine Ausweitung würde sicher zusätzlichen Schutz vor bestimmten diskriminierenden Äusserungen ermöglichen, sowie allenfalls ein stärkeres Verbot beim Ausschluss von Dienstleistungen.

**Drittens** gibt es darüber hinaus sicher viele wichtige weitere Themen, auch wenn Kinder mit Behinderungen nicht immer explizit genannt werden.

---

<sup>13</sup> Wortlaut von Art. 261<sup>bis</sup> StGB, zitiert nach: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757\\_781\\_799/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de)  
[Nummerierung der Absätze durch den Verfasser]

## 5 Ressourcen:

### Text der Kinderrechtskonvention:

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055\\_2055\\_2055/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de)

### Ressourcen bei unicef (inkl. Kurzfassung):

<https://www.unicef.ch/de/wer-wir-sind/international/kinderrechtskonvention>

### Homepage des Kinderrechtsausschusses (englisch):

<https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/crc>

### Empfehlungen:

Englisches Original:

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fMDG%2fCO%2f5-6&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fMDG%2fCO%2f5-6&Lang=en)

Deutsche Übersetzung:

<https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/aktuell/2022/uebersetzungen-der-empfehlungen-des-un-kinderrechtsausschusses-an-die-schweiz-liegen-vor>

### Allgemeine Bemerkungen Nr. 9:

Originalversionen bei der UNO (u.a. Englisch und Französisch):

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f9&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f9&Lang=en)

Deutsche Übersetzung:

[https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Allgemeine-Bemerkung\\_9\\_CRC\\_General\\_Comment\\_9\\_d.pdf](https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Allgemeine-Bemerkung_9_CRC_General_Comment_9_d.pdf)

### Weitere Links:

<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/altersbestimmung-unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende>

<https://soziale-sicherheit-chss.ch/de/kinderrechtskonvention-luecken-in-der-umsetzung-schliessen/>

<https://www.tagesspiegel.de/wissen/kritik-an-autismus-therapien-in-nasse-tuecher-gewickelt-und-festgehalten/6186780.html>